



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2024 Nr. 3](#)
Veröffentlichungsdatum: 03.12.2022
Seite: 127



Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeu- tenkammer Nordrhein-Westfalen

21222

Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vom 3. Dezember 2022

Die Kamerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2022 aufgrund § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 416](#)) und Gesetz vom 25. März 2022 ([GV. NRW. S. 417](#)) geändert worden ist, eine Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 ([MBI. NRW. 2004 S. 360](#)), die zuletzt durch Beschluss der Kamerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2003 ([MBI. NRW. 2004 S. 360](#)), die zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung vom 31. Oktober 2020 (MBI. NRW. 2021 S. 89) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen“ durch das Wort „Bescheinigungen“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „Zeugnissen und“ gestrichen.

3. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund von im Ausland erworbenen Qualifikationen einschließlich der Durchführung der Eignungs-, Defizit- oder Kenntnisprüfung: € 500“

4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bearbeitung von Anträgen einschließlich der Durchführung von mündlichen Prüfungen zur Erteilung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung: € 500, je mündlicher Wiederholungsprüfung € 220“

5. In Nummer 5 wird das Wort „Bereichsbezeichnung“ durch die Wörter „Gebiets- oder Zusatzbezeichnung“ ersetzt und vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.

6. In Nummer 6 werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Verlängerung“ eingefügt.

7. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Verfahren zur Zulassung einer Weiterbildungsstätte oder ihrer Verlängerung: € 400“

8. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Stellungnahmen zu im Ausland erworbenen Qualifikationen: € 25 bis € 200“

9. Nummern 9 bis 11 werden aufgehoben.

10. In Nummer 12 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2022

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Gerhard Höhner

Genehmigt.

Düsseldorf, den 28. September 2023

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ham

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2023

Präsident der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

